

Rechtsscheinsvollmachten

Handelt ein Vertreter ohne Vertretungsmacht, so wirkt das Vertreterhandeln nicht für oder gegen den Vertretenen. Anders ist es, wenn der Dritte aufgrund eines Rechtsscheinstatbestandes in schutzwürdiger Weise auf den Bestand einer Vertretungsmacht vertraute.

I. §§ 170-173 BGB

Die §§ 170 ff BGB schützen den guten Glauben eines Dritten an den Fortbestand einer wirksam erteilten Vertretungsmacht. Voraussetzungen:

1. Objektiver Rechtsscheinstatbestand, §§ 170, 171, 172 BGB

Die Mitteilung in § 171 BGB ist keine WE, sondern eine geschäftsähnliche Handlung, § 172 BGB gilt nicht für abhandengekommene Urkunden, stattdessen Gleichbehandlung mit einer abhandengekommener WE.

2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

Geschäftsfähigkeit des Vertretenen (volle Geschäftsfähigkeit). Kundgabewille des Vertretenen.

3. Guter Glaube des Kontrahenten, § 173 BGB

Keine Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis des Erlöschens.

II. Duldungsvollmacht

- Voraussetzungen

1. Nach hM genügt ein einmaliges Handeln.
2. Duldung der Geschäftsführung, dh. Kenntnis von der Vertretung durch den Vertretenen und Nichteinschreiten trotz Verhinderungsmöglichkeit.
3. Geschäftsfähigkeit des Vertretenen. Minderjährige können nicht durch Rechtsscheinvollmachten gebunden werden.
4. Gutgläubigkeit des Kontrahenten § 173 BGB analog.

- Rechtsfolge

- Vertretungsmacht, Geschäftsherr wird vertraglich gebunden.
- Strittig ist, ob sich der Geschäftsherr durch Anfechtung befreien kann.

hM keine Anfechtung	MM Anfechtung möglich
Rechtsschein ist kein WE und mithin nicht rückwirkend zu beseitigen	Sonst ist der Geschäftsherr stärker gebunden als bei norm. Vollmacht

- Problematisch ist schließlich das Verhältnis zu § 179 BGB. Die Haftung gem. § 179 BGB ist subsidiär, greift erst, wenn eine Duldungsvollmacht nicht in Frage kommt.

III. Anscheinsvollmacht

- Voraussetzungen

1. Wiederholtes Vertreterhandeln. Im Gegensatz zur Duldungsvollmacht entsteht der Anschein der VM nach hM erst nach mehrmaligem und dauerhaftem Vertreterhandeln.
2. Fahrlässige Unkenntnis der Vertretung, d.h. der Geschäftsherr hätte bei pflichtgemäßer Sorgfalt das Vertreterhandeln erkennen und verhindern können.
3. Geschäftsfähigkeit des Vertretenen
4. Gutgläubigkeit des Kontrahenten, § 173 BGB analog.

- Rechtsfolge

- Vertretungsmacht, Geschäftsherr ist vertraglich gebunden (hM). Nach bedeutender MA ist eine vertragliche Bindung des Geschäftsherrn aus der Anscheinsvollmacht nicht möglich. Da bloße Fahrlässigkeit genügt, kann kein Vertragschluss angenommen werden.
- Dementsprechend ist das Verhältnis zu § 179 BGB zu beantworten, denn § 179 BGB zielt auf das positive Interesse.